

in Baden beschlossen worden, deswegen an den franz. König zu gelangen.¹

1) vgl. EA V 2, 640 d

Original, teilweise schwer lesbar.
AH 11, 312-313

148

[17. Jahrhundert]

B

GUTACHTEN BETREFFEND DIE ALLMEND BRUNEGG IN ZUG

U ZG II Nr. 2125 und SSRQ Zug II Nr. 1253

Zuerst müsse zwischen "iuris publici", das sei ein obrigkeitliches Recht, und "iuris privati", das sei eines, "so Jedem absonderlich oder durch eine privat Gnossame, welche keinem Oberkeitlichen Gewalt auff sich Tragt", zusteht, unterschieden werden.

Die Genossen im Grüt [Baar] hätten laut Urkunde von 1518 bekannt, dass die Allmend Brunegg der Bürgerschaft von Zug gehöre und die Grüter daselbst nur Nutzungsrechte besässen. Die Bürgerschaft von Zug aber dürfe nach dieser Urkunde nur mit Zustimmung der Genossen im Grüt im Bereich der Allmend Brunegg Wald in den Bann legen. Aus dem Nutzungsrecht der Grüter auf dieser Allmend könne jedoch nicht geschlossen werden, dass ihr Anteil gleich gross sei wie jener der Bürger von Zug. Dieser Anteil müsse nämlich proportional zur Anzahl der Köpfe aufgeteilt werden, d.h. jeder Mannsperson im Grüt stehe der gleiche Nutzungsanteil zu wie den Stadtbürgern.

Es sei aber eine andere Frage, ob die Genossen im Grüt aufgrund ihrer Nutzungsrechte auch einen Anteil an den obrigkeitlichen Rechten besässen. Es stimme zwar, dass der Wald nur mit der Zustimmung beider Teile mit dem Bann belegt werden könne.

11/148-149

Zu dessen Schutz aber müsse ein obrigkeitliches Gebot und Verbot erlassen werden. Der Brief von 1518 spreche den Genossen im Grüt jedoch nur die private Nutzung, nicht aber auch obrigkeitliche Rechte zu. Es solle sich niemand einbilden, die Bürgerschaft von Zug hätte jemals einer Drittperson obrigkeitliche Rechte auf einem Teil ihres Territoriums abgetreten.

Müsse der Handel gerichtlich geschlichtet werden, solle - da das Libell die Gerichtsinstanzen nicht nenne - nach der Richtschnur der eidg. Bünde vorgegangen werden, das heisse, jede Partei solle ihre Richter selber wählen können.

Dorsualnotiz: "Ohnbegriffliches Guotachten im Gerüter Handel".

Kopie

AH 11, 314-315 - Blatt 315^r leer

149

[1649 nach Mai 22.]

B

URKUNDE VON KONRAD MEYER, LANDVOGT IM RHEINTAL, UND SEINEN
GERICHTSBEISITZERN UEBER EINEN EHRVERLETZUNGSPROZESS
IN ALTSTAETTEN

Konrad Meyer, des Rats und Landeshauptmann von Ausserrhoden und derzeit Landvogt im Ober- und Niederrheintal, bekennt, dass sich Seckelmeister Moritz Schachtler samt seiner Mutter, Elisabeth Häberlin, Witwe von Moritz Schachtler selig, beide von Altstätten, über die Verleumdungen beschwert hätten, welche Altstadttammann und Bannerherr Josef Buchschor, ebenfalls von Altstätten, letzte Weihnacht an der gewöhnlichen Amtstagsatzung vor der ganzen Bürgerschaft ausgesprochen habe. Dieser habe gesagt, die Häberlin sei ein uneheliches Hurenkind und habe lange Jahre Hab und Gut besessen, das ihr gar nicht gehörte, und dabei begehrt, man möge ihn bei seinen Rechten schützen. Am darauffolgenden 10. April seien die beiden Parteien vor dem